



Freitag, 22. Dezember 2023

Jahrgang 52

Ausgabe 51/52/2023

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Weihnachtsgruß



Die Büchnerstadt Riedstadt
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und
friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer

anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Januar 2015 jährlich

für den ersten Hund	94,00 EURO
für jeden weiteren Hund	144,00 EURO
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 762,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl" "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Veranlassung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden und auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
 3. Hunde, die regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine anerkannte Ausbildung und Prüfung bei einer Hilfsorganisation abgelegt haben
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
 - a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 - b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt

Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn

der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
2. § 7 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
3. § 10 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder falsche Angaben macht;
4. § 11 Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5a KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Riedstadt, den 19. Dezember 2023

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. November 2023 liegt vom 8. bis zum 12. Januar 2024 bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 201 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) – 5. Änderung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) – 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 9, die Flurstücke 80 teilweise, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91 teilweise und 92. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der teilräumlichen Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (2. BA) – 1. Änderung von 2008 sowie des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (1. BA) – 7. Änderung und „Am Hohen Weg“ (2. BA) – 3. Änderung von 2012 werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bereich östlich der Straße Philippsanlage sowie in Fortführung des westlich des Plangebietes bereits bestehenden Siedlungsrandes des Stadtteiles Goddelau die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer viergeschossigen Wohnanlage zur Schaffung von gefördertem Wohnraum geschaffen. Darüber hinaus werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Rad- und Fußweges entlang des Verlaufes der Straße Philippsanlage geschaffen. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ferner werden die Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zum Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Planung angepasst. Entlang des Verlaufes der Straße Philippsanlage werden entsprechend der Planung Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ festgesetzt. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich entsprechende Punkte aus der städtischen Ökokontomaßnahme mit der Maßnahmenkennung 7bRie (Gemarkung Leeheim, Flur 7, Flurstück 2 teilweise) zugeordnet.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

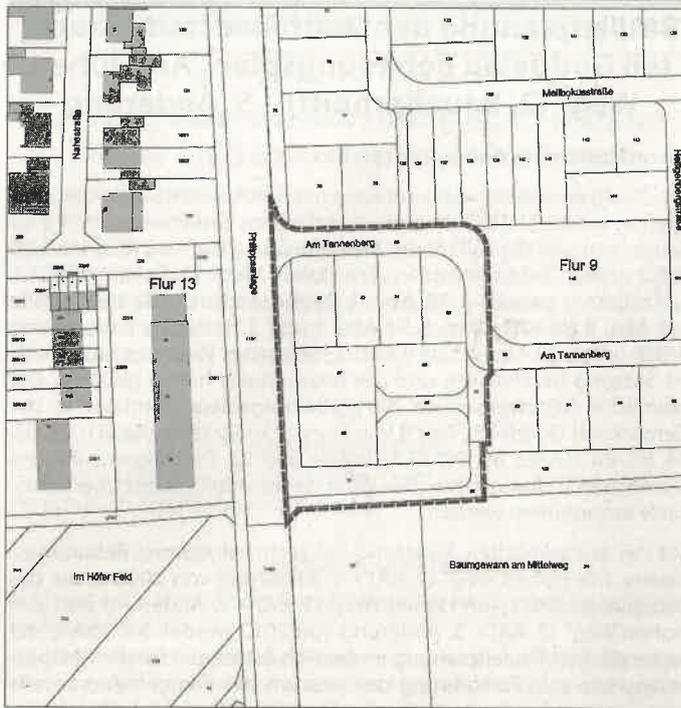
Riedstadt, den 19.12.2023

Der Magistrat

der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann

Bürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) – 6. Änderung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (2. Bauabschnitt) – 6. Änderung (Textbebauungsplan ohne Planzeichnung) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Goddelau, Flur 9, die Flurstücke 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102 und 103. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Das Planziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist ausschließlich die textliche Ergänzung der mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (1. BA) – 7. Änderung und „Am Hohen Weg“ (2. BA) – 3. Änderung von 2012 für den Bereich des Plangebietes eingeführten textlichen Festsetzung der Höhenlage gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (2. BA) – 1. Änderung von 2008 sowie des Bebauungsplanes „Am Hohen Weg“ (1. BA) – 7. Änderung und „Am Hohen Weg“ (2. BA) – 3. Änderung von 2012 gelten hingegen unverändert fort.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird in der in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 19.12.2023
Der Magistrat
der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann
Bürgermeister



Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt-Goddelau: Einbruch in Firmengebäude/Polizei sucht Zeugen

Riedstadt (ots) - Ein Krimineller hatte es in der Nacht zum Freitag (15.12.), gegen 3.00 Uhr, auf den Bürocontainer einer Elektrotechnikfirma abgesehen. „Am Dammacker“ gelangte er durch ein eingeschlagenes Fenster in die Räumlichkeiten des Unternehmens. Der Täter konnte zwei Koffer mit Baumaschinen erbeuten und unerkannt flüchten. Durch die Tathandlungen entstand ein Schaden von etwa 2000 Euro.

Die Kriminalpolizei in Rüsselsheim hat die Ermittlungen übernommen.

Sachdienliche Hinweise nimmt das Fachkommissariat 21/22 unter der Rufnummer 06142/6960 entgegen.

POL-DA: Südhessen: Ende der Motorradsaison/Weniger Unfälle und weniger getötete Biker

Südhessen (ots) - Während der diesjährigen Saison wurden 88 Personen bei Unfällen mit Motorrädern über 125 ccm Hubraum schwer und 183 leicht verletzt. 5 Motorradfahrer verloren bei Verkehrsunfällen ihr Leben.

Im Jahr 2022 gab es 85 schwer verletzte, 177 leicht verletzte sowie acht getötete Motorradfahrer. Ereigneten sich im Jahr 2022 insgesamt 392 Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Fahrern schwerer Maschinen (über 125 ccm) in Südhessen, sind es nach aktuellem Stand bislang 341 Unfälle. Polizeipräsident Björn Gutzeit betont: „Auch wenn erfreulicherweise die Anzahl tödlicher Motorradunfälle gesunken ist, jeder schwere Unfall ist einer zuviel. Ich appelliere an die Eigenverantwortung der Motorradfahrer und die Rücksichtnahme der Autofahrer, um das Verletzungsrisiko zu minimieren aber auch die Belange der Bevölkerung im Hinblick auf vermeidbaren Lärm zu berücksichtigen“.

Insgesamt kontrollierten die Ordnungshüter im Bereich des Polizeipräsidiums Südhessen rund 1800 Motorräder. Immerhin 24 Fahrern drohen wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen Fahrverbote. 26 Motorräder stellte die Polizei bei den Kontrollen sicher, hauptsächlich, weil Manipulationen an den Auspuffanlagen bemerkt wurden. Bei insgesamt 49 Maschinen war aufgrund unzulässiger Veränderungen die Betriebserlaubnis erloschen. Drei Fahrer schwerer Motorräder standen unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss.

Auch im Jahr 2023 legten die Ordnungshüter erneut ein spezielles Augenmerk auf vermeidbaren Lärm, den Motorradfahrer verursachen und der Anwohner an stark frequentierten Strecken ganz besonders stört. Laute Maschinen mit ausgebauten DB-Killern wurden von der Polizei konsequent aus dem Verkehr gezogen.

Mit dem Slogan „Auf der Straße gibt es nichts zu gewinnen, aber alles zu verlieren“, unterstützte der vielfach bekannte und erfolgreiche Motorradrennfahrer Marcel Schrötter die Präventionskampagne der Hessischen Polizei „Du hast es in der Hand - Überlasse beim Biken